



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Amprion GmbH
z.Hd. Herrn Wohlgemut
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

amprion		Asset Management		Ø				
WV		DIS						
Eingang am:		13. NOV. 2015						
A-N	A-A	Org./A			A-O			
	AF	AK	AP	AR	AS	AN	OI	OM

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.11.2015

W
D
W

Mein Aktenzeichen
21a-70.0-010-2015

Ihr Schreiben vom
22.06.2015

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Liermann
christian.liermann@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2134
0261 120-88 2134

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Neubau des Abschnitts Pkt. Pillig – Wengerrohr der 110/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225)

Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 UVPG

Sehr geehrter Herr Wohlgemut,
sehr geehrter Herr Mußmann,

in oben genannter Angelegenheit „unterrichte“ ich Sie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG darüber, dass für die Erstellung der Unterlagen im Sinne des § 6 UVPG der Untersuchungsumfang maßgeblich ist, der sich aus der Tischvorlage zum Scopingtermin ergibt (siehe „Vorschlag zu den Inhalten der Umweltstudie“ zum „Neubau der 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung DB/Amprion Punkt Metternich – Niederstedem, Bl. 4225 im Abschnitt: Punkt Pillig bis Umspannanlage Wengerrohr“ des Büros für Landschaftsplanung GmbH [Landschaft!], Bachstraße 22, 52066 Aachen, aufgestellt im Juni 2015).

Weder der am 22.07.2015 durchgeführte Scopingtermin noch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Scopingtermin haben zu Erkenntnissen geführt, die eine Modifikation des Untersuchungsrahmens notwendig erscheinen lassen.



Mit diesem Schreiben sende ich Ihnen das Protokoll zum vorgenannten Scopingtermin sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 02.11.2015 bestätigt, dass der entsprechende Abschnitt der 110-kV-Bahnstromleitung in das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 einbezogen werden kann, da beide Vorhaben so eng miteinander verbunden sind, dass nur eine einheitliche Entscheidung gemäß § 5 LVwVfG Rheinland-Pfalz bzw. § 78 VwVfG möglich ist. Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist damit die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes.

Das von Ihnen beauftragte Büro für Landschaftsplanung GmbH erhält dieses Schreiben nebst Anlagen mit gleicher Post.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Gottschling

Anlagen

Protokoll zum Scopingtermin vom 22.07.2015
3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange